

Reglement

über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren der Bürgergemeinde Obergösgen

A) Gebühren

Soweit nachfolgend ein Gebührenrahmen angeführt ist, beschliesst die Bürgergemeindeversammlung, innerhalb dieses Rahmens die Gebühren anzupassen.

Artikel 1

Bauwassergebühr

Wird für Bauzwecke Wasser ohne Wassermesser bezogen, so gelten folgende Pauschalpreise:

Für ein Einfamilienhaus (eine Wohnung)	Fr. 150.--
Für ein Mehrfamilienhaus (für jede Wohnung)	Fr. 75.--

Bei speziellen Bauten werden Wassermesser auf Kosten und Verantwortung der Bauherrschaft montiert.

Gebührenrahmen: Fr. 1.30 – Fr. 2.50 pro m ³	Fr. 1.50
Preis pro m ³ Wasser (Stand 1. Januar 2017)	

Artikel 2

Grundtaxe

Pro Anschluss wird eine jährliche Grundgebühr verlangt.

Gebührenrahmen: Fr. 50.00 – Fr. 150.00

Grundgebühr (Stand 1. Januar 2017)	Fr. 50.--
------------------------------------	-----------

Artikel 3

Benützungsgebühr

Gebührenrahmen: Fr. 1.30 – Fr. 2.50 pro m³

Die Benützungsgebühr beträgt pro m ³ (Stand 1. Januar 2017)	Fr. 1.50
--	----------

Die Benützungsgebühr wird zweimal jährlich durch eine Akontozahlung und die definitive Abrechnung gemäss Wasseruhrenablesung erhoben.

Bei den Mietwohnungen sollte die Benützungsgebühr von den Hausbesitzern sichtbar verrechnet werden.

Artikel 4

Mietgebühren

Die Gemeinde erhebt für die Wassermesser eine jährliche Mietgebühr. Diese beträgt für Wassermesser:

Bis 1" (25 mm)	7 m ³	Fr. 30.--
Bis 1 1/2" (40 mm)	20 m ³	Fr. 50.--
Bis 2" (50 mm)	30 m ³	Fr. 90.--

Für grössere Messer oder spezielle Messer wird die Mietgebühr von der Wasserkommission so festgelegt, dass die Apparate in 10 Jahren amortisiert sind.

Artikel 5

Mahngebühr

Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von pro Mahnung zusätzlich erhoben.	Fr. 50.--
---	-----------

Artikel 6

Wohnbauten

Anschlussgebühren werden erhoben:

Für den Neuanschluss (pro Wohnung)	Fr. 6000.--
------------------------------------	-------------

Werden bei bestehenden Bauten, welche schon am Ortsnetz angeschlossen sind, weitere Wohnungen um-, an- oder aufgebaut:

für jede weitere Wohnung **Fr. 6000.--**
Als Wohnung gilt: 1 oder mehrere Zimmer mit separater Küche
Für eine 1-Zimmerwohnung mit Kochnische im Zimmer, wird $\frac{1}{2}$ -Anteil der Anschlussgebühr, d.h. **Fr. 3000.--**

Artikel 7

Für Industrielle Betriebe und Gewerbebetriebe wird die Anschlussgebühr von Fall zu Fall auf Antrag der Wasserkommission durch den Bürgerrat festgesetzt,

Anschlussgebühr für Industrie und Gewerbebetriebe

im Minimum jedoch **Fr. 6000.--**

Eine Nachzahlung der Anschlussgebühr kann bei Gewerbe- und Industriebetrieben vorgenommen werden, wenn eine erhebliche betriebliche oder bauliche Veränderung stattfindet, die Höhe des Beitrages beschliesst der Bürgerrat auf Antrag der Wasserkommission.

Für Industriebauten muss bei der Berechnung der Anschlussgebühr auch die Bereitstellung des Löschwassers berücksichtigt werden.

Artikel 8

Bei Wasserbezügen für andere Zwecke (Schausteller, Festbetriebe, Bewässerungen von Kulturland, etc.) mittels besonderem Wassermesser, beträgt der Preis

Wasser für andere Zwecke

Gebührenrahmen: Fr. 1.30 – Fr. 2.50 pro m³
pro m³ Wasser inklusive Miete für den Wassermesser (Stand 1. Januar 2017) **Fr. 1.60**

Ortsvereine, die einen Festanlass durchführen, erhalten ordentlicherweise das Wasser gegen eine

Bewilligungsgebühr von **Fr. 15.--**

Artikel 9

Rechnungsstellung

Der Eigentümer einer Liegenschaft haftet alleine für die Zahlung der Benützungsgebühr. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel an den Hauseigentümer.

Artikel 10

Mehrwertsteuer (MwSt.)

In allen vorgenannten Gebühren und Tarifen ist die Mehrwertsteuer **nicht** enthalten.

Artikel 11

Aufhebung früherer Bestimmungen

Dieses Gebührenelement ersetzt alle früher erlassenen Bestimmungen über Tarife und Gebühren der Wasserversorgung.

B) Grundeigentümerbeiträge

Werden durch Neubauten von Wasserleitungen, neue Grundstücke erschlossen, so haben die Beitragspflichtigen an die Erschliessungskosten **80%**¹ zu bezahlen. Grundlage für die Berechnung der massgebenden Kosten² bilden die angenommenen, aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse entstehenden Erstellungskosten für eine Normalwasserleitung von 125 mm Durchmesser.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren.

¹ § 2, Abs a der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

² § 14, Abs a, b, e, f der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Von der Bürgergemeindeversammlung genehmigt
am 30. November 2016

Der Bürgerpräsident:

Rolf Spielmann

Die Bürgerschreiberin:

Ingrid Schoger

Genehmigt vom Regierungsrat am: 14. März 2017